

# **Geschäftsordnung** **für ordentliche und außerordentliche** **Online-Landesparteitage** **von Volt Deutschland** **Landesverband Rheinland-Pfalz**

Präambel	2
§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit	2
§ 2 Versammlungsleitung	2
§ 3 Tagesordnung	3
§ 4 Antragstellung	4
§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung	4
§ 5 Sachanträge	4
§ 6 Dringlichkeitsanträge	5
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 8 Abstimmungen	5
§ 9 Wahlen	6
§ 10 Redebeiträge	6
§ 11 Gäste	7
§ 12 Protokoll	8
§ 13 Software-Tools und Störungsfälle	8
§ 14 Schlussbestimmungen	9

**Sitz:**

Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz  
Bleichstraße 5  
55218 Ingelheim am Rhein

[www.voltdeutschland.org/rlp](http://www.voltdeutschland.org/rlp)

**Geschäftsstelle:**

Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz  
Güterstraße 51 A  
54295 Trier

[info@voltrheinlandpfalz.org](mailto:info@voltrheinlandpfalz.org)

## Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz (im Nachfolgenden kurz: Landesverband oder Volt), die rein digital und ohne Anwesenheit von Mitgliedern an einem gemeinsamen Versammlungsort stattfinden ("Online-Landesparteitag").

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes (im Nachfolgenden kurz: Satzung). Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Online-Landesparteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei der Auswahl der Softwaretools ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Mitgliedern sämtlicher technischer Fertigungsniveaus ermöglicht wird.

## § 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Mandatsprüfung aufgenommene, am Online-Landesparteitag anwesende Mitglied des Landesverbandes, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mandatsprüfung auf Online-Landesparteitagen erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission, die vom Landesvorstand berufen wird und mindestens drei Mitglieder hat. Die Prüfung erfolgt durch Versendung von individuellen Tokens an die Volt-E-Mail-Adressen registrierter Mitglieder und den Abgleich mit der Mitgliederliste des Landesverbandes der über die Tokens eingeloggt Mitglieder. Sie stellt die Stimmberechtigung fest.
- (3) Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und beim Landesverband zu hinterlegen.
- (4) Der Online-Landesparteitag ist nach § 14 Abs. 7 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 2 Versammlungsleitung

- (1) Der Landesvorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. Der Online-Landesparteitag wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Landesvorstand angehören. Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag des Landesvorstandes, ist jede\*r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmende

vorschlagsberechtigt. Der Landesvorstand ernennt die technischen Administrator\*innen für die Durchführung des Online-Landesparteitages.

- (2) Die Versammlungsleitung besteht aus einer\*inem Vorsitzenden sowie einem\*einer Schriftführer\*in und mindestens einem\*einer stellvertretenden Schriftführer\*in. Bei Bedarf kann die Versammlung zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Versammlungsleiter\*innen sowie bis zu einem\*einer weiteren stellvertretenden Schriftführer\*in bestimmen.
- (3) Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Online-Landesparteitages nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. Sie überwacht und leitet die technische Durchführung. Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. Sie entscheidet über Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. Sie führt die Redner\*innen-Liste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Online-Landesparteitages kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Landesparteitages von diesem ausschließen.

### § 3 Tagesordnung

- (1) Der Landesvorstand beruft den Online-Landesparteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach § 13 Abs. 3 der Satzung ein.
- (2) Der Landesvorstand beruft mit der Einladung für den Landesparteitag eine Antragskommission ein. Die Anzahl der Mitglieder der Antragskommission soll vom Vorstand angemessen gewählt werden. Die Antragskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang und entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung. Die Reihenfolge der Antragsbefassung legt der Landesvorstand auf Empfehlung der Antragskommission fest und sie wird Teil der vorläufigen Tagesordnung nach Absatz 1.
- (3) Der Online-Landesparteitag stimmt über die durch den Landesvorstand vorgelegten Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ab. Kommt diese nicht zustande, stimmt der Online-Landesparteitag über die Reihenfolge der Tagesordnung ab.
- (4) Anträge, die nicht frist- und formgemäß eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden. Stellt der Online-Landesparteitag die Dringlichkeit fest, wird der dringliche Antrag Gegenstand der Tagesordnung.

## § 4 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) der Landesvorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz,
  - b) der Landesschatzmeister des Landesverbandes Rheinland-Pfalz für in seine nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallenden Anträge,
  - c) die Vorstände der Kreisverbände im Gebiet des Landesverbandes Rheinland-Pfalz,
  - d) die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände im Gebiet des Landesverbandes Rheinland-Pfalz,
  - e) eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern von Volt,
  - f) ein Mitglied von Volt, sofern es sich selbst bei einer nicht-staatlichen Wahl zur Wahl vorschlägt.
- (2) Die Antragstellenden nach Absatz 1 sollen eine Person und eine\*n Stellvertreter\*in zur Vorstellung und Begründung des Antrages bestimmen. Sie sollen zudem eine Person und eine\*n Stellvertreter\*in bestimmen, die berechtigt sind, im Namen der Antragstellenden über den Antrag zu verfügen; umfasst ist insbesondere das Recht, den Antrag zurückzuziehen, sowie Änderungsanträge zu übernehmen.
- (3) Anträge sind in der Regel vor Beginn des Online-Landesparteitages per E-Mail bei der Antragskommission, danach bei der Versammlungsleitung einzureichen; Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen.
- (4) Für die Einreichung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und 6 der Satzung.

### § 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung

Antragsberechtigt für Änderungsanträge auf dem Online-Landesparteitag ist jede\*r stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung.

## § 5 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, die darauf gerichtet sind, die inhaltliche Befassung des Online-Landesparteitages mit einem bestimmten Gegenstand herbeizuführen. Sie können auf eine Beschlussfassung des Online-Landesparteitages über einen solchen Gegenstand gerichtet sein (Beschlussantrag).
- (2) Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gegenstand eines Beschlussantrags beziehen, der bereits Gegenstand der Tagesordnung ist, und von der Beschlussvorlage abweichen. Sie sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, per E-Mail auf dem Online-Landesparteitag einzubringen.

Sie können unbeschadet des Satzes 2 ohne Beachtung einer besonderen Frist eingebracht werden.

- (3) Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

## § 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die unter Berufung auf ihre besondere Dringlichkeit nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden und auf die Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes oder die Einbringung eines Sachantrages gerichtet sind.
- (2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit des Antrages von den Antragstellenden zu begründen. Über die Dringlichkeit eines Antrages beschließt der Online-Landesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Vom Online-Landesparteitag zur Befassung angenommene Dringlichkeitsanträge sind zuerst zu behandeln; bei mehreren Dringlichkeitsanträgen werden diese in der Reihenfolge der Antragsbeschließung behandelt.

## § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind über das zu verwendende Software-Tool durch die Mitglieder anzuzeigen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Zu ihnen soll je eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden.
- (4) Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist über das zu verwendende Software-Tool bei der Versammlungsleitung zu stellen. Der Antrag wird mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

## § 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich über das nach § 13 zur Verfügung gestellte Software-Tool durchgeführt. Sie entsprechen den in der

Wahlordnung vorgesehenen Abstimmungen per Handzeichen. Als abgegeben gilt diejenige Stimmoption, welche zum Zeitablauf der Abstimmung zuletzt vom abstimmenden Mitglied an die Versammlungsleitung übermittelt wurde. Die Mindestdauer einer Abstimmung beträgt 30 Sekunden.

- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag auf schriftliche Abstimmung ist unzulässig, jedoch kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Abstimmung über einen Antrag auf den nächsten Präsenzparteitag zu vertagen ist, auf dem über diesen dann schriftlich abzustimmen ist.
- (3) Der Online-Landesparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Für die Überwachung der Online-Abstimmungen wird zu Beginn des Online-Landesparteitages eine Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Online-Landesparteitag nicht für ein Amt oder eine Kandidatur für staatliche Wahlen kandidieren.
- (5) Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Mitglieder müssen ebenso wie die Versammlungsleitung das Abstimmungsergebnis erkennen können.

## § 9 Wahlen

Wahlen finden auf dem Online-Landesparteitag nur insoweit statt, als das Parteiengesetz offene Wahlen zulässt. Sofern Wahlen auf dem Online-Landesparteitag stattfinden, werden sie nach den Vorgaben der Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt, soweit in der Satzung des Landesverbandes nichts Abweichendes geregelt ist. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

## § 10 Redebeiträge

- (1) Alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Versammlung besitzen das Rederecht.
- (2) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Online-Landesparteitag verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.

- (3) Antragstellende haben grundsätzlich das Recht, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.
- (4) Der Online-Landesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede der\*des Antragstellenden und eine Gegenrede zu beschränken.
- (5) Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Meldung über das zu verwendende Software-Tool anzuzeigen.
- (6) Für Zwischenfragen an den\*die Redner\*in (und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand) melden sich die Mitglieder des Online-Landesparteitages bei der Versammlungsleitung durch das zu verwendende Software-Tool. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der\*die Redner\*in sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare können von der Versammlungsleitung unterbunden werden. Zwischenfragen werden von der Versammlungsleitung über das Software-Tool gesammelt und am Ende des jeweiligen Redebeitrages an den\*die Redner\*in gestellt. Die Versammlungsleitung kann sich wiederholende oder zwischenzeitlich erledigte Zwischenfragen überspringen. Das Überspringen von Zwischenfragen hat die Versammlungsleitung dem Online-Landesparteitag mitzuteilen.
- (7) Die Versammlungsleitung führt Redner\*innen-Listen solange getrennt nach Geschlechtern in alternierender Reihenfolge, bis nur noch eine Liste Redner\*innen enthält.
- (8) Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Online-Landesparteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Redner\*innen-Liste beendet. Auf Antrag beschließt der Online-Landesparteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 11 Gäste

- (1) Gemäß § 13 Absatz 6 der Satzung kann der Online-Landesparteitag Nicht-Mitgliedern das Rederecht erteilen.
- (2) Online-Landesparteitage stehen Vertreter\*innen der Presse offen. Ein temporärer Ausschluss der Presse ist nur durch Antrag des Landesvorstandes und Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

## § 12 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse des Online-Landesparteitages ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens nach 21 Tagen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Einsprüche zum Protokoll sind an den Landesvorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.
- (2) Die Protokollierung obliegt den Schriftführer\*innen.

## § 13 Software-Tools und Störungsfälle

- (1) Der Landesvorstand fügt der Einladung zum Online-Landesparteitag eine Bedienungsanleitung für die Nutzung der für die Teilnahme notwendigen Software-Tools bei; die Software-Tools müssen so gestaltet sein, dass ihre Nutzung ohne besondere Vorkenntnisse in angemessener Zeit erlernbar ist und eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern die technisch notwendigen Geräte zu deren Nutzung vorhält. Die Software-Tools sind allen Mitgliedern über einen Hyperlink zugänglich zu machen.
- (2) Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Übertragung und technische Administration des Online-Landesparteitages sicher. Es obliegt den einzelnen Mitgliedern sicherzustellen, dass sie über die notwendigen technischen Einrichtungen für den Betrieb verfügen und den Umgang mit den wesentlichen Funktionen der Software-Tools beherrschen.
- (3) Ein Störfall liegt vor, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb der notwendigen Software-Tools gestört ist. Im Störfall kann ein Mitglied auftretende Probleme der Versammlungsleitung melden. Zuvor obliegt es dem Mitglied selbstständig auszuschließen, dass die Störung aus seiner eigenen Sphäre stammt. Sofern die Störung aus dem Verantwortungsbereich der Versammlungsleitung stammt, hat die Versammlungsleitung diese zu beheben; Störungen aus der Sphäre des Mitgliedes sind für den Online-Landesparteitag unbeachtlich. Für die Dauer der aus dem Verantwortungsbereich der Versammlungsleitung stammenden Störung ist der Online-Landesparteitag zu unterbrechen, sofern das betroffene Mitglied dies verlangt oder die Versammlungsleitung es für sachdienlich erachtet. Die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder kann bestimmen, dass der Online-Landesparteitag trotz der Störung fortgeführt werden soll. In jedem Fall ist ein Online-Landesparteitag zu unterbrechen, wenn eine Antragsbefassung oder die Abstimmung über Anträge gänzlich unmöglich wird; ist die Unmöglichkeit nicht zu beseitigen, so sind die betroffenen Anträge auf den nächsten (Online-) Landesparteitag zu vertagen.
- (4) Kommt ein Abstimmungsergebnis (Annahme oder Ablehnung des Antrages) während eines Störfalles bei einem Mitglied zustande, so ist das

Abstimmungsergebnis nur anfechtbar, wenn es durch ordnungsgemäße Stimmabgabe des Mitgliedes anders ausgefallen wäre.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Online-Landesparteitag, auf dem sie beschlossen wurden.

Ingelheim am Rhein, 18. Juni 2022